

Benutzungsordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Dietikon

vom 1. Februar 2010
(Stand 1. Januar 2017)

Art. 1

Öffnungszeiten

¹ Die Stadt- und Regionalbibliothek steht der Bevölkerung zu folgenden Zeiten zur Benützung offen:

Montag	09 - 12	14 - 18	Uhr
Dienstag	09 - 12	14 - 18	Uhr
Mittwoch	09 - 12	14 - 19	Uhr
Donnerstag	09 - 12	14 - 18	Uhr
Freitag	09 - 18		Uhr
Samstag	10 - 13		Uhr ^{1), 2)}

² Der Stadtpräsident kann in besonderen Fällen wie Schulferien oder Festtagen abweichende Öffnungszeiten anordnen.

Art. 2

Ausleihfrist und Ausleihbeschränkungen

¹ Die Ausleihfrist beträgt für DVD eine Woche und für alle anderen Medien vier Wochen. Die Bibliotheksleitung kann über die Schulferien längere Ausleihfristen festlegen. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird gebührenpflichtig gemahnt.

² Die jeweils neuesten Ausgaben von Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.²⁾

Art. 3

Fristverlängerung und Reservierung

¹ Sofern keine Reservierung vorliegt, ist eine Verlängerung möglich.

² Die Benutzerinnen und Benutzer können Fristverlängerungen und Reservierungen schriftlich, telefonisch, persönlich oder elektronisch veranlassen²⁾.

Art. 4

Abfrage

Die Benutzerinnen und Benutzer können an den zur Verfügung gestellten PC den Medienbestand selber nach den verschiedenen Kriterien abfragen. Für die Internetbenutzung ist die Benutzungsordnung fürs Internet verbindlich. An den Systemeinstellungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 5

Abonnements für Familien und Paare²⁾, Erwachsene, Kinder und Jugendliche

¹ Das Familien- oder Partner-Abonnement berechtigt ein Paar mit derselben Wohnadresse oder eine Familie mit Kindern bis 7 Jahre zum Bezug von Medien während eines Jahres vom Ausstellungstag an. Dieses Abonnement beinhaltet zwei persönliche Mitgliederkarten²⁾.

² Das Erwachsenen-Abonnement wird auf den Namen der Benutzerin oder des Benützers ausgestellt und berechtigt sie bzw. ihn zum Bezug von Medien während eines Jahres vom Ausstellungstag an.

³ Das Abonnement für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre berechtigt während eines Jahres den Bezug von dem Alter entsprechenden Medien.

⁴ Der Abonnementsausweis ist persönlich, nicht übertragbar und muss bei jedem Bezug von Medien vorgewiesen werden¹⁾.

Art. 6

Benutzerinnen und Benutzer, die kein Abonnement besitzen, können sich als Einzelbezügler registrieren lassen.

Einzelbezug

Art. 7

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und innert der Ausleihfrist zurückzubringen.

Haftung für Beschädigungen und Verlust

² Das Abspielen von Ton-, Bild- und elektronischen Datenträgern geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für allfällige Beschädigungen von Abspielgeräten.

³ Wenn das Medium nicht bis zum datierten Rückgabetermin und innerhalb der Öffnungszeiten zurückgebracht oder verlängert wird, wird gebührenpflichtig gemahnt. Ein Medium, das nach der 3. Mahnung nicht zurückgebracht wird, gilt als verloren und wird der Benutzerin oder dem Benutzer in Rechnung gestellt.

⁴ Dasselbe gilt, wenn Medien wegen Beschädigungen oder Unvollständigkeit repariert oder neu beschafft werden müssen.

⁵ Solange Ausstände wegen Beschädigung oder Verlust bestehen sowie Gebühren offen sind, werden der betreffenden Benutzerin oder dem betreffenden Benutzer keine Medien ausgeliehen.

⁶ Schäden an den Medien dürfen nicht selbst repariert werden.

Art. 8

¹ Die Bibliotheksleitung kann Besucherinnen und Besucher, welche den Betrieb trotz Ermahnung stören, wegweisen.

Ausschluss

² Der Stadtpräsident kann Benutzerinnen und Benutzer bei wiederholtem Verstoss gegen die Benutzungsordnung von der Ausleihe ausschliessen.

Gebühren

Art. 9

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

Jahresabonnement für Paare mit derselben Wohnadresse ²⁾ und Familien mit Kindern bis 7 Jahre	Fr. 50.00
Jahresabonnement für eine erwachsene Person	Fr. 40.00
Jahresabonnement für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Fr. 5.00
Einzelbezug pro Medium	Fr. 5.00
Ausstellen eines Ausweisersatzes	Fr. 10.00
Reservationen	Fr. 2.00
Verlängerung der Ausleihfrist	-
Ausleihung von anderen Bibliotheken	Selbstkosten
Ausdruck von Kopien, pro Seite	Fr. 0.20
1. Mahnung	Fr. 5.00
2. Mahnung	Fr. 15.00
3. Mahnung	Fr. 30.00
Reparatur, Ersatzbeschaffung	Selbstkosten mit Umtriebszuschlag von 20 %

² Von Benützerinnen und Benützer, die ausserhalb des Kantons Zürich wohnen, werden die doppelten Jahresabonnement- und Ausleihgebühren erhoben. Ausgenommen sind Benützerinnen und Benützer von ausserkantonalen Gemeinden, welche mit der Stadt Dietikon eine Vereinbarung bezüglich Mitbenützung der Bibliothek abgeschlossen haben.

³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung im Monatslohn sowie für Lehrpersonen der Schule Dietikon, eingeschlossen Kindergarten, und die Mitglieder des Stadtrates sowie für Pensionierte der Stadtverwaltung ist das Jahresabonnement gratis.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2006.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

¹⁾ Geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 31. Januar 2011

²⁾ Geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 24. Oktober 2016